

## § 12

**Übergangsregelungen**

Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Verträge können nur mit dem Einverständnis aller Vertragspartner auf die veränderten Grundsätze umgestellt werden.

## § 13

**Berichterstattung und Kontrolle**

(1) Die Leiter der Hauptdirektion HO, des ZWK Waren täglicher Bedarf, der Wirtschaftsorgane, des VE Rechenbetriebes, des VEK Handelstechnik, der selbständigen Forschungseinrichtungen und Fachschulen sind zur laufenden Kontrolle über die auftragsgerechte Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben verpflichtet.

(2) Die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die Bereitstellung, Verwendung und Abrechnung der durch den Staatshaushalt bereitgestellten Mittel für Forschung unterliegen der Prüfung durch die Staatliche Finanzrevision.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung ist Gegenstand der Rechenschaftslegung vor dem jeweiligen übergeordneten Leiter.

(4) Die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik sowie die Bereitstellung und Verwendung von Mitteln des Staatshaushaltes für Forschung und Entwicklung ist Bestandteil der staatlichen Berichterstattung. Dabei ist der Mittelaufwand für die wissenschaftlich-technische und ökonomische Forschung jeweils gesondert nachzuweisen. Einzelheiten der Berichterstattung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung.

## § 14

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Sie ist bereits bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971 bis 1975 sowie des Volkswirtschaftsplanes 1971 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig sind die Bestimmungen

- a) der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859)
- b) der Anordnung vom 6. Januar 1966 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels (GBl. III S. 7)

für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 6. März 1970

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V. Meyer  
Stellvertreter des Ministers

**Richtlinie**

**über die Preisbildung  
für Forschungs- und Entwicklungsleistungen  
im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels**

**vom 6. März 1970**

Zur Durchsetzung der Anordnung vom 6. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels — Forschungsfinanzierungs-Anordnung Konsumgüterbinnenhandel — (GBl. III S. 6) wird folgendes festgelegt:

**1. Geltungsbereich**

Die Grundsätze dieser Richtlinie gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die entsprechend der Anordnung vom 6. März 1970 über die auftragsgebundene Finanzierung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Forschung sowie die Bildung und Verwendung des einheitlichen Fonds Wissenschaft und Technik im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels erarbeitet und zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern vertraglich vereinbart werden. Sie gelten nicht für Projektierungsleistungen und für die Nachnutzung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

**2. Preisbildung****2.1. Vereinbarungspreis**

Der Vereinbarungspreis für die wissenschaftliche Leistung ist nach folgendem Schema zu kalkulieren und abzurechnen:

- direkt zurechenbare Kosten
- + Vorleistungen (aus dem Leistungsfonds finanzierte Aufwendungen für die Vertrags Vorbereitung)
- + Gemeinkosten
- + leistungsabhängiger Zuschlag

«=« Vereinbarungspreis

**2.2. Direkt zurechenbare Kosten**

Sie umfassen

- die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten
- die direkt zurechenbaren Material- und sonstigen Kosten (z. B. Lohnnebenkosten, Reisekosten, Kosten für Leistungen Dritter, Vervielfältigungskosten u. ä.).

Diese Kosten sind pro Auftrag zu kalkulieren. Bei der Abrechnung des Auftrages sind die nachweislich entstandenen „Ist-Kosten“ in Rechnung zu stellen.

**2.3. Gemeinkosten**

Sie sind auf die direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten zu beziehen. Bei der Kalkulation und Abrechnung sind die vom jeweiligen übergeordneten Organ bestätigten, langfristigen Gemeinkostennormative zugrunde zu legen.